

Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Temnitzquell gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohnern der Gemeinde Temnitzquell zum 65., 70., 75., 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Temnitzquell ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Temnitzquell geleistet haben,
 - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Temnitzquell wird zur Geschäftseröffnung und zum 5., 10., 15., 20. und 5. Jahresschritten Firmenjubiläum auf Einladung gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Temnitzquell über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 10 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 15 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell oder einen von ihm Beauftragten ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Temnitzquell sichergestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Hinweis:

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitzquell wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 4 am 25. Juni 2016 öffentlich bekannt gemacht.